

Erhaltungssatzung für den Bereich Neuer Markt/ Plantage der Landeshauptstadt Potsdam vom 30.09.1997

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 03.09.1997 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.1994 (GVBl. S. 230)
- § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1994 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Magnetschwebebahnplanungsgesetzes vom 23.11.1994 (BGBl. I, S. 3486)

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung Neuer Markt/ Plantage ist in der Anlage 1 der Satzung dargestellt. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

Der Geltungsbereich wird von folgenden Straßen begrenzt:

Im Norden Yorckstraße (Straßenmitte)

im Westen Dortustraße (westliche Fahrbahnkante)

im Süden Werner-Seelenbinder-Straße (südliche Fahrbahnkante)

im Osten Friedrich-Ebert-Straße (westliche Fahrbahnkante).

Weitere Grenzen bilden

- die südliche Gebäudekante des Filmmuseums
- die Ost- und Nordseiten des Grundstückes der Feuerwehr
- die Nordseite des Grundstückes des ehem. Rechenzentrums.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen der Abbruch, die Änderung und die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 30.09.1997

Müller
Stadtpräsidentin
(Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung)

Dr. Gramlich
Oberbürgermeister